

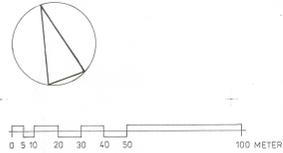
VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN NR.2 DER STADT BURG STARGARD

„Sannbruch“

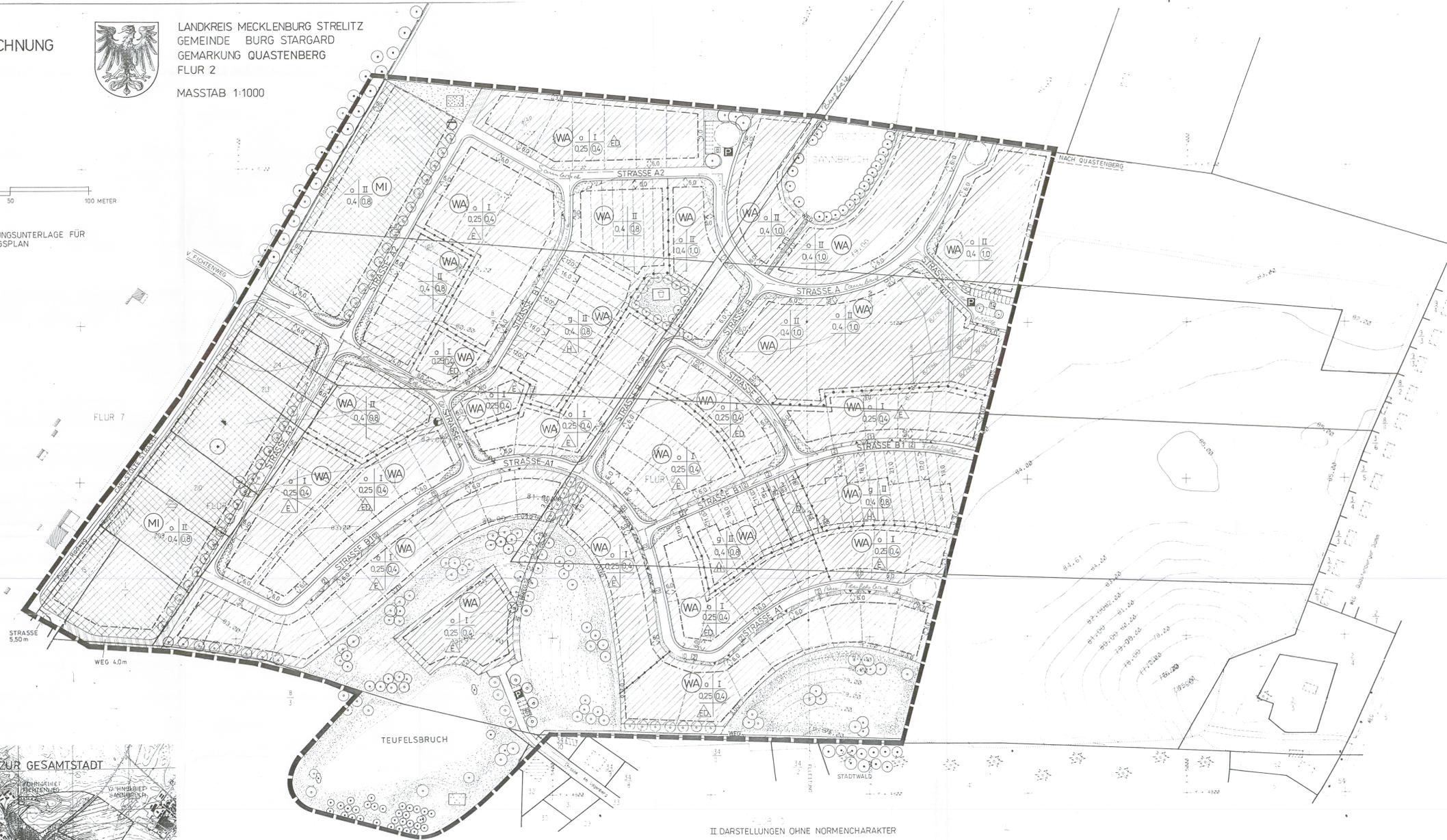
TEIL A
PLANZEICHNUNG



LANDKREIS MECKLENBURG STRELITZ
GEMEINDE BURG STARGARD
GEMARKUNG QUASTENBERG
FLUR 2
MASSTAB 1:1000



AMTLICHE PLANUNGSUNTERLAGE FÜR
EINEN BEBAUUNGSPLAN



II DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- BESTEHENDE BEBAUUNG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- HOHENLINIEN
- BÖSCHUNG
- ANZAHL DER ÖFFENTLICHEN PARKPLATZE
- UNBEFESTIGTER WEG

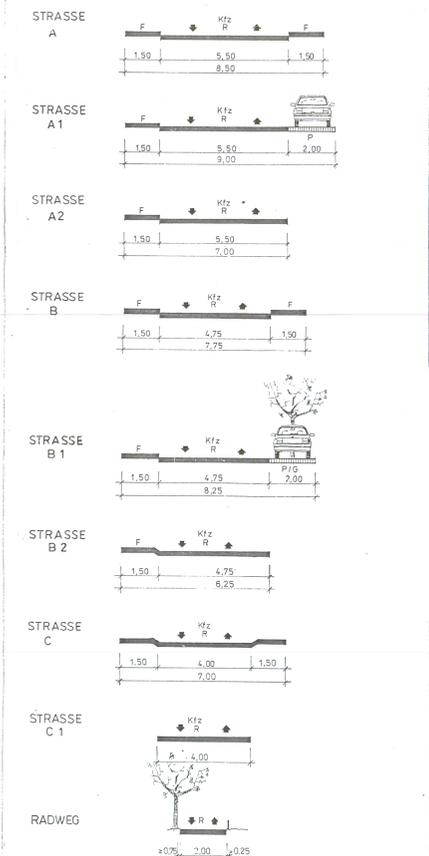
ZEICHENERKLÄRUNG I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)	MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs 2 Nr. 1, § 9 Abs 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	
GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	DOPPELHAUS
BAUGRENZE	
VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs 1 Nr. 11 und Abs 6 BauGB)	
STRASSENBEDECKUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	PRIVATE PARKFLÄCHE
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
EINFAHRT	
GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs 2 Nr. 5 u. Abs. 4, § 9 Abs 1 Nr. 15 u. Abs 6 BauGB)	
FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs 6 BauGB)	
PARKANLAGE	ABWASSER
SPIELPLATZ	ELEKTRIZITÄT
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN
ANPFLANZEN: BÄUME	ERHALTUNG: STRÄUCHER
SONSTIGE PLANZEICHEN	
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs 1 Nr. 10 und Abs 6 BauGB)	
UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)	
GRENZE DES RAUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETS (z. B. § 1 Abs 4, § 16 Abs 5 BauNVO)	

TEIL B - TEXT

- FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALT BAULICHER ANLAGEN (NEUBAU)
 - DACHFORM: SATTEL-, WALM- ODER KRÜPPELWALMDACH
 - DACHNEIGUNG: 28° - 48° DN
 - DACHEINGEDÜCKUNG: DACHZIEGEL ODER BETONDACHSTEINE, ROT
 - AUSSENWÄNDE: VERBLENDMAUERWERK ODER PUTZFASSADE
 - GARAGEN: AUSSENWÄNDE WIE AM JEWEILIGEN HAUPTGEBÄUDE DES GRUNDSTÜCKES
 - SOCKELHOHE: DIE OBERKANTE DES FERTIGEN ERDGESCHOSS-FUSSBODENS DARF 0,30 M ÜBER OK DER ENTLIEGEN ANGRENZENDE GELÄNDEOBERFLÄCHE GEMESSEN IN DER MITTE DER STRASSESEITIGEN GEBÄUDEKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE HOHE DER ENTLIEGEN ANGRENZENDE OBERFLÄCHE DARF MAXIMAL EIN EFALLE VON 10% ZUR GEHWEIS-OBERFLÄCHE BESITZEN.
 - EINFRIEDRUNGEN: DIE ZWISCHEN DEN STRASSENBEDECKUNGSLINIEN UND DEN GEBÄUDEN LIEGENDE PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS VORGARTEN OHNE EINFRIEDRUNG GÄRTNERISCH ANZULEGEN. EINFRIEDRUNGEN SIND AN DER STRASSESEITE NUR ZWISCHEN DEN GEBÄUDEN IM VERLAUF DER BAULINIEN SOWIE DAHINTER AUF DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN ZULÄSSIG.

STRASSENPROFILE M. 1:100
NACH EAE 85 TABELLE 17 ENTWURFSELEMENTE IN WOHNBEIETEN, IN ORTS- UND STADTRANDLAGE



2. ÄNDERUNG NACH § 2 (4) BAUGB BURG STARGARD, DEN

SATZUNG DER STADT BURG STARGARD ÜBER DEN VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLAN NR.2 (SANNBRUCH I.BA) FÜR DAS GEBIET CARL-STOLTE-STRASSE/ZUKÜNFTIGE STADTGRENZE IM NORDEN UND VORLÄUFE IM OSTEN SOWIE STADTGRENZE ZUM STADT-WALD GALGENBERG UND KLEINGÄRTEN IM SÜDEN.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 177) sowie nach § 96 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V Seite 468) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2000, und mit Genehmigung des Ministers für Arbeit und Innere des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 2 der Stadt Burg Stargard für das Gebiet Carl-Stolte-Strasse/zukünftige Stadtgrenze im Norden und vorläufige Stadtgrenze im Osten sowie zum Stadtwald Galgenberg und den Kleingärten im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensmerkmale

- Aufgestellt aufgrund des Änderungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2000
- Die ursprüngliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Burg Stargard und das Amt Burg Stargard - Land „Stargarder Zeitung“ erfolgt.
- Burg Stargard, den 27.01.2000
Der Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 21.08.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Burg Stargard, den 21.08.2000
Der Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.03.2000 den Entwurf der 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Ausführung bestimmt.
- Burg Stargard, den 02.03.2000
Der Bürgermeister

Der Entwurf zur 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 31.05.2000 bis zum 07.07.2000 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt:

Montag	8.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	8.30 - 17.30 Uhr
Mittwoch	8.30 - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.30 - 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll gebracht werden können, am 25.04.2000 im Amtlichen Mitteilungsblatt für die Stadt Burg Stargard und das Amt Burg Stargard - Land „Stargarder Zeitung“ bekanntgemacht worden.

- Burg Stargard, den 10.07.2000
Der Bürgermeister
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.12.2000, geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Burg Stargard, den 16.08.2001
Der Bürgermeister
- Die 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.12.2000 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorzeitigen Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2000, gebilligt.
- Burg Stargard, den 14.12.2000
Der Bürgermeister

Die Genehmigung der 2. Änderung dieser Bebauungsplanatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern erlaßt.

Burg Stargard, den 08.11.2004
Der Bürgermeister

Die 2. Änderung der Bebauungsplanatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgesetzt.

Burg Stargard, den 23.11.2004
Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung 2. Änderung des vorzeitigen Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.12.04 öffentlich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 BauGB und § 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 11.12.2004 in Kraft getreten, mit Ablauf des 11.12.2004 außer Kraft getreten.

Burg Stargard, den 11.12.2004
Der Bürgermeister

Gesamtplan mit 2. Änderung
rechnerisch